

Nr. 5819.

Vorsitzender:

Ministerialrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Justizrat R o s e n t h a l - München,

Dr. Rudolf P r e s b e r - Berlin,

Professor Dr. D e s s o i r - Berlin,

Oberregierungsrat Dr. S t o r o k - Lübeck.

Zur Fortsetzung der Verhandlung über den Antrag der
Badischen Regierung auf Widerruf der Zulassung des Bild-
streifens :

„ Frankenstein „

der Deutschen Universal-Film A.G. in Berlin durch die
Filmprüfstelle Berlin erschienen :

1. für die Badische Regierung : Oberregierungsrat
Dr. S a u e r ,
2. für die durch den Widerrufsanspruch betroffene Firma:
Walter B r u o k ,
3. als Sachverständiger des Reichsgesundheitsamts :
Oberregierungsrat Dr. H e s s e .

Der Sachverständige hatte den Bildstreifen auf Grund
des Beweisbeschlusses vom 14. Dezember 1932 bestichtigt
und erstattete sein Gutachten.

Die Erschienenen zu 1 und 2 äusserten sich zur Sache.

Hierauf wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Auf Antrag des Badischen Ministers des Innern
vom 28. November 1932-Nr. 109203 - wird die durch

Entscheidung

Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 22. April 1932-Nr. 31440 - ausgesprochene Zulassung folgender Teile des Bildstreifens widerrufen :

In Prolog die Worte : „, so brauchen Sie starke Nerven ! Nooh ist es Zeit, das Theater zu verlassen..! Aber meine Damen und Herren, Sie sind ja alle aufgeklärte Menschen und werden für eine phantastische Erzählung Verständnis haben ... Jedenfalls --- ich habe Sie gewarnt ! ”

In Akt III nach Titel 24: Grossaufnahme der Hand des künstlichen Menschen

Länge : 1,25 m.

In Akt IV nach Titel 18 und 20 : Grossaufnahmen des Kopfes des künstlichen Menschen

Länge : 3,80 m.

In Akt V nach Titel 16 : Grossaufnahme des Kopfes des künstlichen Menschen auf dem Operations-tisch

Länge : 0,95 m.

In Akt VI nach Titel 17 : Grossaufnahme des Kopfes des künstlichen Menschen

Länge : 1,75 m.

In Akt VII nach Titel 9 : Grossaufnahme des Kopfes des niedergeschlagenen Frankenstein, aus dessen Mund Blut fliesst

Länge 0,40 m.

II. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Entscheidungsgründe.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

I. Der Bildstreifen, dessen fernere Vorführung nach dem Antrag des Badischen Ministers des Innern vom 28. November 1932 widerrufen werden soll, zeigt in Form einer phantastischen Handlung den Versuch eines Medizinstudenten einen künstlichen Menschen zu schaffen. Der Versuch missglückt, weil das als Modell für das künstliche Gehirn gestohlene Gehirn aus dem Laboratorium dasjenige eines Verbrechers ist und das nach ihm geformte Monstrum ebenfalls zum Verbrecher wird. (Akt II, Titel 5, 13, Akt III Titel 18-22, Akt IV, Titel 11, 12, 17 und 27).

II. Der Bildstreifen hat der Filmprüfstelle erstmalig am 7. März 1932 vorgelegen und ist von ihr unter Nr. 31 171 verboten worden. Die den Bildstreifen vertreibende Firma hat ihn darauf einer Umarbeitung unterzogen und daraus folgende Teile entfernt :

1) die gesamte Kirchhofscene (Beerdigung, Zuschauern des Grabes, zwei Männer öffnen das Grab und stehlen den Sarg),

2) die Scene am Galgen (der Gehängte wird abgeschnitten),

3) das Stück der Scene bei Dr. Waldmann, in dem davon die Rede ist, dass das Material des Seziersaales für Frankenstein nicht ausgereicht habe,

4) das Auspeitschen des Unholdes durch den Diener und der Kampf zwischen den beiden,

5) das Erwürgen des Arztes.

Es ist an keiner Stelle des Bildstreifens zum Ausdruck gekommen, dass es sich bei dem Unhold um einen aus Leichenteilen zusammengesetzten Menschen handelt.

Gleichwohl ist der Bildstreifen bei erneuter Vorlage auf Grund von § 7 des Lichtspielgesetzes durch Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 6. April 1932 - Nr. 31 327 - erneut verboten worden. Bei nochmaliger Vorlage am 22. April 1932 ist der Bildstreifen alsdann unter Nr. 31 440 - zur öffentlichen Vorführung, ausgenommen vor Jugendlichen zugelassen worden. Dabei hat die Filmprüfstelle folgende Teile verboten :

1) In Akt V : der auf dem Operationstisch liegende Unhold schlägt die Augen auf. Er fasst den Arzt im Genick und richtet sich auf, um ihn zu erwürgen

Länge : 5,20 m.

2) In Akt VI : ein Mädchen gibt dem Unhold eine Blume. Der Unhold lässt sich zu dem Mädchen nieder, fasst und besieht die Hand und wirft die Blumen ins Wasser

Länge : 19,40 m.

3) In Akt VIII : während des Kampfes in der Mühle fletscht der Unhold die Zähne

Länge: 0,60 m.

4) In Akt VIII : der Unhold ringt mit Frankenstein an dem Geländer der Mühle (2 Grossaufnahmen). Diese Scene darf nur einmal gezeigt werden in halbweiter Entfernung

Länge : 2,40 m.

III.

III. Der Widerrufsantrag, der sich auf den Bildstreifen in der nach den angeführten Entscheidungen vorliegenden Form bezieht, wird auf die gesetzlichen Verbotsgründe der Ordnungsgefährdung sowie der verrohenden und ent-sittlichenden Wirkung gegründet. Die von der antragstel-lenden Landeszentralbehörde behauptete Ordnungsgefähr-dung wird darin erblickt, dass der Bildstreifen Ent - setzen errege und die Gesundheit der Zuschauer zu schädigen geeignet sei.

Negen der näheren Begründung des Widerrufsantrags im übrigen wird auf die ihm beigelegten Aeusserungen zweier Mitglieder des Heidelberger Ortsausschusses für Lichtspielpflege vom 27. und 28. Oktober 1932 Bezug genom-men.

IV. Die Oberprüfstelle hat Beweis erhoben über die Fra-ge, ob der Bildstreifen geeignet sei, die Gesundheit n o r m a l e r Zuschauer (Urteil der Oberprüfstelle vom 17. Mai 1927-Nr. 469-) zu schädigen, durch Vernehmung eines Sachverständigen des Reichsgesundheitsamts. Der Sachverständige hat sich, wie folgt, geäußert :

Um den Verbotstatbestand der verrohenden Wirkung im Sinne des Lichtspielgesetzes und nach der Rechtspre-ohung zu erfüllen, müssten zwei Voraussetzungen gegeben sein : einmal müsse die gesundheitliche Schädigung unmit-telbar aus dem Bildstreifen hervorgehen, zum andern müsse es sich um normale, nicht um krankhaft veranlagte Men - sohen handeln, auf die diese Wirkung zuträfe. Da sich

der

der Normalmensch in diesem Sinne von der grossen Zahl der in ihrem Seelenzustand gewisse Mängel Aufweisenden nur schwer unterscheiden lasse, müssten die Grenzen für den normalen Menschen weiter gezogen werden. Gehe man hiervon aus, so sei die Frage, ob der vorliegende Bildstreifen trotz aller Widerwärtigkeiten, Geschmacklosigkeiten und Scheusslichkeiten geeignet sei, diesen weiten Kreis zu schädigen, ^{zu} ~~vernein~~^{en} werden.

Bedenken in dieser Beziehung beständen lediglich gegen den Teil des Prologs, der auf die Gefährlichkeit des Bildstreifens hinweise und schwache Naturen zum Verlassen des Theaters auffordere, weil er geeignet sei, die Phantasie der Beschauer künstlich aufzupeitschen und damit eine gewisse Disposition für eine Schädigung zu schaffen.

V. Die Oberprüfstelle hat sich dem Gutachten des Sachverständigen angeschlossen und eine gesundheitsgefährdende Wirkung des Bildstreifens um deswillen nicht angenommen, weil sein Inhalt und die Darstellung so phantastisch sind, dass sie von einem normalen Lichtspieltheaterbesucher nicht ernst genommen werden. Eine abträgliche Wirkung ist in Uebereinstimmung mit dem Sachverständigen lediglich von der im Urteilstenor wiedergegebenen Prologstelle zu erwarten und diese demgemäss nach dem Antrag der Badischen Regierung verboten worden.

VI. Wegen v e r r o h e n d e r Wirkung hat die Oberprüfstelle in Uebereinstimmung mit dem Widerrufs Antrag die im Urteilstenor aufgeführten Bildfolgen verboten.

Ein

Ein Gesamtverbot erschien ihr nach Entfernung der oben zu II angeführten Bildfolgen mit dem Gesetz nicht mehr vereinbar. Aus dem gleichen Grunde kann auch eine entschuldigende Gesamtwirkung des Bildstreifens nicht mehr angenommen werden. Eine nachteilige Wirkung ist nach den eingetretenen Kürzungen auch für die nicht grossstädtische Bevölkerung nicht mehr zu erwarten.

Damit rechtfertigt sich die ergangene Entscheidung die nach § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen gebührenfrei zu erlassen war.

Beglaubigt:



Fischer

Regierungsoberinspektor.

Meier